



Brüssel, den 6.7.2016
COM(2016) 441 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

**Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Rates
zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/72 und (EU) 2015/2072 hinsichtlich
bestimmter Fangmöglichkeiten**

ANHÄNGE

des

Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Rates

zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/72 und (EU) 2015/2072 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten

ANHANG I

ÄNDERUNGEN DER ANHÄNGE I, IA UND IV DER VERORDNUNG (EU) 2016/72

(1) Anhang I der Verordnung (EU) 2016/72 wird wie folgt geändert:

a) Betrifft nicht die deutsche Fassung.

b) Betrifft nicht die deutsche Fassung.

(2) Anhang IA der Verordnung (EU) 2016/72 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Hering in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern von Vb, VIb und VIaN(1) erhält folgende Fassung:

„Art:	Hering	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von Vb, VIb und VIaN(1)
	<i>Clupea harengus</i>		(HER/5B6ANB)
Deutschland	389 ⁽²⁾	Analytische TAC	
Frankreich	74 ⁽²⁾		
Irland	526 ⁽²⁾		
Niederlande	389 ⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	2 102 ⁽²⁾		
Union	3 480 ⁽²⁾		
TAC	3 480		
(1)	Es handelt sich um den Heringsbestand im ICES-Gebiet VIa, das östlich von 7° W und nördlich von 55° N oder westlich von 7° W und nördlich von 56°N liegt, Clyde ausgenommen.		
(2)	Hering darf in dem zwischen 56° N und 57° 30' N liegenden Teil der ICES-Gebiete, für die diese TAC gilt, nicht gezielt befischt werden; von diesem Verbot ausgenommen ist eine Zone von sechs Seemeilen ab der Basislinie der Hoheitsgewässer des Vereinigten Königreichs.“		

b) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Hering in den Gebieten VIaS(1), VIIb, VIIc erhält folgende Fassung:

„Art:	Hering	Gebiet:	VIaS(1), VIIb, VIIc
	<i>Clupea harengus</i>		(HER/6AS7BC)
Irland	1 236	Analytische TAC	
Niederlande	124	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	1 360	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Es handelt sich um den Heringsbestand im Gebiet VIa südlich von 56° 00' N und westlich von 07° 00' W.“

c) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Tiefseegarnelen im Gebiet IIIa erhält folgende Fassung:

„Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	IIIa (PRA/03A.)
Dänemark	3 813	Analytische TAC	
Schweden	2 054	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	5 867		
TAC	10 987“		

d) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Tiefseegarnelen in den norwegischen Gewässern südlich von 62° N erhält folgende Fassung:

„Art:	Tiefseegarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (PRA/04-N.)
Dänemark	357	Analytische TAC	
Schweden	155 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	512	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Entfällt		

(1) Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.“

e) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Gemeine Seezunge im Gebiet VIIa erhält folgende Fassung:

„Art:	Gemeine Seezunge <i>Solea solea</i>	Gebiet:	VIIa (SOL/07A.)
Belgien	20 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
Frankreich	0 ⁽¹⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	5 ⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	6 ⁽¹⁾		
Vereinigtes Königreich	9 ⁽¹⁾		
Union	40 ⁽¹⁾		
TAC	40 ⁽¹⁾⁽²⁾		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

(2) Zusätzlich zu dieser TAC können die Mitgliedstaaten, die über eine Quote für Seezunge in Gebiet VIIa verfügen, einvernehmlich beschließen, insgesamt 7 Tonnen auf ein oder mehrere Schiffe zu übertragen, die die vom STECF zu bewertende wissenschaftlichen Fischerei durchführen, um die wissenschaftlichen Erkenntnisse über diesen Bestand (SOL/*07A.) zu verbessern. Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Namen des Schiffs/die Namen der Schiffe mit, bevor

- f) Betrifft nicht die deutsche Fassung.
 g) Betrifft nicht die deutsche Fassung.
 h) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Dornhai in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern von I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV erhält folgende Fassung:

„Art:	Dornhai	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV
	<i>Squalus acanthias</i>		(DGS/15X14)
Belgien	0 ⁽¹⁾⁽²⁾	Analytische TAC	
Deutschland	0 ⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	0 ⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	0 ⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.	
Irland	0 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Niederlande	0 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Portugal	0 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	0 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Union	0 ⁽¹⁾⁽²⁾		
TAC	0 ⁽¹⁾⁽²⁾		
(1)	Dornhai darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befischt werden. Exemplaren, die ungewollt in Fischereien gefangen werden, in denen Dornhai nicht der Anlandespflicht unterliegt, darf kein Leid zugefügt werden; sie sind umgehend freizusetzen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 13 und 46 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete.		
(2)	Abweichend gilt, dass ein Schiff, das an dem vom STECF bewerteten Programm zur Vermeidung von Beifängen teilnimmt, pro Monat maximal 2 Tonnen Dornhai anlanden darf, der beim Anbordholen des Fanggeräts bereits tot ist. Mitgliedstaaten, die sich an dem Programm zur Vermeidung von Beifängen beteiligen, stellen sicher, dass die gesamten jährlichen Anlandungen von Dornhai im Rahmen dieser Ausnahmeregelung nicht über den nachstehend aufgeführten Mengen liegen. Sie übermitteln der Kommission die Liste der teilnehmenden Schiffe, bevor die Erlaubnis zur Anlandung gegeben wird. Die Mitgliedstaaten tauschen Informationen über die Vermeidungsgebiete aus.		
Art:	Dornhai	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von I, V, VI, VII, VIII, XII und XIV
	<i>Squalus acanthias</i>		(DGS/*15X14)
Belgien	20	Analytische TAC	
Deutschland	4	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	10	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	83	Artikel 12 Absatz 1 dieser Verordnung gilt.	
Irland	53		
Niederlande	0		
Portugal	0		
Vereinigtes Königreich	100		
Union	270		
TAC	270“		

- (3) In Anhang IV der Verordnung (EU) 2016/72 erhält Nummer 6 Tabelle B folgende Fassung:

„Tabelle B

Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf (in Tonnen)	
Spanien	5 855
Italien	3 764
Griechenland	785
Zypern	2 195
Kroatien	2 947
Malta	8 768
Portugal	500“

ANHANG II

ÄNDERUNGEN DES ANHANGS DER VERORDNUNG (EU) 2015/2072

Der Anhang der Verordnung (EU) 2015/2072 wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Hering in der Unterdivision 28.1 erhält folgende Fassung:

„Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unterdivision 28.1 HER/03D.RG
Estland	16 124		
Lettland	18 791		
Union	34 915		
TAC	34 915	Analytische TAC“	

b) Die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Sprotte in den Unterdivisionen 22-32 erhält folgende Fassung:

„Art:	Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32 SPR/3B23.; SPR/3C22.; SPR/3D24.; SPR/3D25.; SPR/3D26.; SPR/3D27.; SPR/3D28.; SPR/3D29.; SPR/3D30.; SPR/3D31.; SPR/3D32.
Dänemark	19 958		
Deutschland	12 644		
Estland	23 175		
Finnland	10 447		
Lettland	27 990		
Litauen	10 125		
Polen	59 399		
Schweden	38 582		
Union	202 320	Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung gilt.	
TAC	Entfällt	Analytische TAC“	